

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1782

KR.Nr. AD 0200/2019 (FD)

Dringlicher Auftrag Finanzkommission: Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen in den Bereich des schweizerischen Mittels Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2020 eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die eine weitere Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen vorsieht.

2. Begründung

Die Finanzkommission möchte erreichen, dass im Kanton Solothurn die unteren und mittleren Einkommen weiter entlastet werden. Durch die Erhöhung der Kaufkraft soll der Wohn- und Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn gestärkt werden.

Am vordringlichsten ist die Senkung der Einkommenssteuerbelastung bei den kleinsten Einkommen. Im Rahmen der Steuervorlage (STAF II) wird sie in einem ersten Schritt bei diesen vorgenommen.

In einem zweiten Schritt soll nun eine finanzielle Entlastung auch für mittlere Einkommen vorgenommen werden. Die Entlastung soll zusätzlich zur Vorlage zur kantonalen Umsetzung der STAF erfolgen und darf zwischen 20 Millionen Franken und 30 Millionen Franken Mindererträge beim Kanton und den Gemeinden insgesamt verursachen.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 6. November 2019 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Beschluss vom 12. November 2019 hat der Kantonsrat die Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 gutgeheissen. Teil der Vorlage ist die Milderung der Steuerbelastung für Personen mit tiefen Einkommen, indem der Einkommenssteuertarif angepasst wird. Der neue Einkommenssteuertarif soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten, vorausgesetzt die Vorlage wird bei der Referendumsabstimmung von der Stimmbevölkerung angenommen. In diesem Fall soll die Besteuerung neu statt bei einem steuerbaren Einkommen von 10'000 Franken erst bei 12'000 Franken (Alleinstehende) einsetzen. Bei Verheirateten beginnt die Besteuerung statt wie bisher bei einem steuerbaren Einkommen von 19'000 Franken neu erst bei 22'800 Franken. Die nun beschlossene Anpassung des progressiv ausgestalteten Einkommenssteuertarifs hat zur Folge, dass Alleinstehende bis zu einem steuerbaren Einkommen von 35'000 Franken und Verheiratete bis zu einem steuerbaren Einkommen von 68'000 Franken entlastet werden. Damit können rund 90'000 Steuerpflichtige (von 165'000 Steuerpflichtigen, wobei gemeinsam besteuerte Ehepaare hier je als eine steuerpflichtige Person gezählt werden) mit einer Senkung der Steuerbelastung rechnen. Für rund 40'000 Steuerpflichtige sinkt sie spür-

bar um mindestens 10 %; davon werden etwa 4'000 mit sehr tiefen Einkommen neu gar keine Einkommenssteuer mehr entrichten müssen. Beim Kanton hat die Entlastung Mindereinnahmen von rund 4,9 Mio. Franken (Steuerfuss 104 %) und bei den Einwohnergemeinden von rund 5,7 Mio. Franken (Durchschnittssteuernfuss von ca. 120 %) zur Folge; die Mindererträge betragen somit gesamthaft 10,6 Mio. Franken (siehe Botschaft Ziffer 3.4.1, RG 0142/2019).

Der vorliegende Auftrag verlangt nun eine weitere Entlastung bei den kleinen und mittleren Einkommen. Die Entlastung soll nicht mehr als 30 Mio. Franken Mindereinnahmen beim Kanton und den Einwohnergemeinden verursachen. Die Steuerbelastung durch die Einkommenssteuer ist im Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen relativ hoch. Nach der nun beschlossenen, ersten Entlastung der tiefen Einkommen erachten auch wir eine Entlastung der mittleren Einkommen als wünschenswert. Eine Entlastung muss aus unserer Sicht jedoch nicht zwingend über den Einkommenssteuertarif erfolgen. Eine möglicherweise effektivere Entlastung für mittlere Einkommen könnte auch durch eine Erhöhung der Prämienverbilligung erreicht werden.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat